



Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: 2012/098

Fachbereich: Fachbereich 1.3 Öffentl. Ordnung und Recht
Bearbeiter: Gerhard Bönninghaus
Aktenzeichen: 32-121-62

Änderung des Taxi-Tarifes

Verfahrensgang

Termin

Magistrat	30.07.2012
Stadtverordnetenversammlung	20.08.2012

Beschlussantrag

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I, S. 3322) in Verbindung mit § 1 Nr. 3 und §2 Abs. 2 Nr. 2 der „Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz“ vom 10.10.1997 (GVBl. I, S. 370) wird die „Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Stadt Oestrich-Winkel“ wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) *Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.*

Es betragen

A. Standardtarif

1. *der Grundpreis*
 - 1.1 *in der Zeit von 6:00-22:00 Uhr je Fahrt* 2,20 €
 - 1.2 *in der Zeit von 22:00-6:00 Uhr je Fahrt* 2,70 €
2. *die Kilometerpreise*
 - 2.1 *für die ersten zwei Kilometer, pro Kilometer* 2,20 €
 - 2.2 *für jeden weiteren Kilometer* 1,40 €
3. *die Wartezeit pro Stunde*
einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten 25,00 €

B. Großraumtarif (mehr als 4 Personen)

1. *der Grundpreis*
 - 1.1 *in der Zeit von 6:00-22:00 Uhr je Fahrt* 3,20 €
 - 1.2 *in der Zeit von 22:00-6:00 Uhr je Fahrt* 4,30 €
2. *die Kilometerpreise*
 - 2.1 *für die ersten zwei Kilometer, pro Kilometer* 3,20 €
 - 2.2 *für jeden weiteren Kilometer* 2,10 €
3. *die Wartezeit pro Stunde*
einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten 25,00 €

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) *Die Beförderung von Gepäckstücken bis 5 kg ist frei.*
- (2) *Darüber hinaus wird für jedes Gepäckstück ein Zuschlag erhoben von 0,30 €.*
- (3) *Für lebende Tiere wird je Tier ein Zuschlag erhoben von 0,50 €. Behinderten-Begleithunde sind zuschlagsfrei zu transportieren. Die Mitnahme von Tieren außer Behinderten-Begleithunde ist keine Pflicht.*

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

haushaltsneutral

Begründung

Die „Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Stadt Oestrich-Winkel“ wurde zuletzt zum 01.04.2002 geändert.

Eine aktuelle Anpassung der Tarife ist zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Betriebe angezeigt. Die vorgeschlagenen Erhöhungen der Tarife sind moderat und belasten die Fahrkunden nicht allzu sehr. Die Tarife entsprechen denen der Stadt Eltville, wobei eine rheingauweite Vereinheitlichung angestrebt wird.

Auch in der Stadt Wiesbaden gelten diese Sätze, so dass der Kunde auf einer zusammenhängenden Fläche mit den gleichen Konditionen rechnen kann.

Anlagen

Taxitarif aktueller Stand

25.07.2012

Gesehen:

Gesehen:

Bereichsleiter

FB Finanzen

Dezernatsleiter